

Infoblatt - Umzug

Richtwerte für Mietpreise im Landkreis Rottal-Inn ab 01.01.2026:

| Anzahl der Personen in der Wohnung | Angemessene Wohnungsgröße | Richtwert* | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|---|
| | | Mietstufe I – Landkreis Rottal-Inn <u>außer</u> Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen | Mietstufe II – Städte Eggenfelden und Pfarrkirchen |
| 1 | Bis 50 m ² | 397 € | 449 € |
| 2 | Bis 65 m ² | 481 € | 542 € |
| 3 | Bis 75 m ² | 573 € | 646 € |
| 4 | Bis 90 m ² | 669 € | 755 € |
| 5 | Bis 105 m ² | 763 € | 860 € |
| jede weitere Person | je 15 m ² | + 90 € | + 103 € |

*Die Richtwerte beinhalten Grundmiete und Nebenkosten, nicht aber die Heizkosten.

Vor Abschluss eines Vertrages

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, holen Sie sich bitte rechtzeitig (**vor** Vertragsabschluss für die neue Unterkunft) die Zusicherung zum Umzug des Jobcenter Rottal-Inn ein. Wir sind zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Bitte wenden Sie sich frühzeitig unter Vorlage des **nicht** unterschriebenen Mietvertrages an die Sachbearbeitung im Jobcenter Rottal-Inn.

Hinweis:

Um die Angemessenheit der Aufwendungen der neuen Unterkunft und die Möglichkeit zur Erteilung der Zusicherung zum Umzug prüfen zu können, lassen Sie bitte die Mietbescheinigung von Ihrem neuen Vermieter ausfüllen und reichen diese ein.

Voraussetzung für die Kostenübernahme im Rahmen eines Umzugs

Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug (insbesondere Umzugskosten sowie Mietkaution) werden grundsätzlich nur übernommen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Übernahme der Umzugskosten durch das Jobcenter Rottal-Inn zugesichert wurde. Die Erforderlichkeit eines Umzugs, die Angemessenheit der in Aussicht stehenden Wohnung und die Kosten für den Umzug müssen **vor Anmietung einer Wohnung** immer mit uns abgestimmt werden.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Ein Auszug aus dem elterlichen Haushalt / sonstigen Umzügen von Personen unter 25 Jahren kann nur im Ausnahmefall zugestimmt werden. Die Folgen einer fehlenden Zustimmung sind, dass die Kosten der Unterkunft nicht anerkannt d.h. nicht gezahlt werden können.

Eine Erforderlichkeit des Umzugs liegt vor, wenn der Jugendliche aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann oder der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Umzüge in die Zuständigkeit eines anderen Jobcenters

Bei einem Umzug außerhalb des Landkreises Rottal-Inn ist vor Abschluss des Mietvertrages, zusätzlich mit dem dann zuständigen Jobcenter wegen der Angemessenheit der Miete, Verbindung aufzunehmen, wenn weiterhin Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden.

Beachten Sie bitte auch, dass etwa über die Mietkaution der künftig zuständige Träger bereits entscheidet. Informieren Sie sich deshalb bitte frühzeitig!

Aufschlag auf den Richtwert

In begründeten Einzelfällen ist als Maßstab für eine angemessene Miete von der jeweils nächsthöheren Personenzahl auszugehen. Ein Zuschlag auf den Richtwert kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auf Grund einer Behinderung einen behinderungsgerechten Wohnraum benötigt oder sonstige soziale Gründe zu berücksichtigen sind

Mitteilungspflicht

Melden Sie bitte unbedingt ihren Umzug – mit Blick auf Adressänderung sowie geänderte Miethöhe – rechtzeitig in dem Jobcenter Rottal-Inn. Ein Verstoß gegen diese allgemeine Mitteilungspflicht erfüllt im Übrigen auch den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit.

Ihr Jobcenter

Kennen und Nutzen Sie schon **Jobcenter digital?**
SCHNELL - EINFACH - PRAKTISCH

Ihr digitaler Weg zum Jobcenter.



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.rottal-inn.de/datenschutz